

**Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen
Kinderbetreuungseinrichtungen vom 17.06.2010
(zuletzt geändert am 19.07.2023)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 19.06.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

**Artikel 1
Gebührenhöhe**

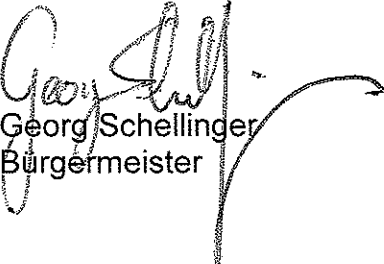
Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie in der Anlage dargestellt geändert.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 17.06.2010 (zuletzt geändert am 19.07.2023) bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 19.06.2024


Georg Schellinger
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Meckenbeuren (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.